Effizienz **erhalten**

Arne Baßler / Peter Grundmann

Das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft zu streichen, würde auch einen Rückschritt für die Verwaltungsdigitalisierung bedeuten.

Die Bundesregierung hat Mitte Mai vergangenen Jahres den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vorgelegt. Ziel ist es, Personen besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen. Der Bundesrat hatte sodann Anfang Juli 2024 die Streichung des Merkmals „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft empfohlen.

Die Melderegisterauskunft ist als eine der am stärksten nachgefragten Verwaltungsservices eine Erfolgsgeschichte der Verwaltungsdigitalisierung. Der Wegfall des Anfragekriteriums „Geschlecht“ würde – aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung der Nutzbarkeit – zu einem großen Rückschritt bei dieser digitalen Dienstleistung führen.

Die durch den Wegfall des Geschlechts notwendigen technischen Änderungen bei den Fachverfahrensherstellern im Meldewesen würden zudem bei allen Kommunen, Landesregistern und Portalen zu unverhältnismäßigen Anpassungen führen, die hohe Kosten und massive Ausfälle auch bei Anfragen von öffentlichen Stellen nach sich ziehen können. Bei der technischen Änderung zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 kam es beispielsweise in mehreren Bundesländern zu einem monatelangen Stillstand bei der Erteilung von Melderegisterauskünften. Es musste auf schriftliche Anfragen zurückgegriffen werden. Die nicht unerheblichen Mehrkosten hatten damals sowohl Verwaltung als auch Wirtschaft zu tragen.

stock.adobe.com/Andrey Popov

Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium beibehalten.

Das Merkmal „Geschlecht“ als Anfragekriterium für die einfache Melderegisterauskunft sollte daher unbedingt beibehalten werden, um weiterhin die Effizienz und Genauigkeit der Auskünfte zu gewährleisten. Auch um unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden, sollte die seitens des Bundesrats vorgeschlagene Änderung nicht umgesetzt werde. Der Gesetzentwurf der Bunderegierung ist in der vorliegenden Form ausreichend geeignet, um das Ziel zu erreichen, Personen künftig besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen.

Sollte es doch noch zu Änderungen der Anfragekriterien kommen, müssten ausreichende Übergangsfristen eingeräumt werden. Zudem muss der unverhältnismäßige Mehraufwand durch massive Gebührensenkungen kompensiert werden, da die Melderegisterauskunft sonst aus Kostengründen nicht mehr genutzt wird – eine komplette Verlagerung zu den am Markt erhältlichen Adressdatenbanken ist wahrscheinlich. Bereits heute wird jede fünfte Melderegisteranfrage aufgrund eingeschränkter Suchmöglichkeiten und zu hoher Gebühren durch andere, nichtstaatliche Quellen ersetzt.

Arne Baßler ist Geschäftsführer, Peter Grundmann ist Leiter Partnermanagement bei der RISER ID Services GmbH.